



Leistungsvereinbarung für die Jahre 2018 bis 2021

zwischen

der Stadt Thun

handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Abteilung Stadtmarketing und Kommunikation (nachstehend Stadt genannt)

und

dem Verein Thun-Thunersee Tourismus

handelnd durch seine statutarischen Organe (nachstehend TTST genannt)

Als Bestandteile der Vereinbarung gelten:

- Statuten Thun-Thunersee Tourismus vom 24. Mai 2012
- Beitragsreglement Thun-Thunersee Tourismus vom 1. Januar 2015
- Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Thun vom 17. März 2005
- Leistungsinhalte Thun-Thunersee Tourismus für die Jahre 2018 bis 2021

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Stadt beauftragt Thun-Thunersee Tourismus (TTST), den Tourismus der Stadt Thun mittels eines qualitativ hochstehenden und leistungsfähigen Angebots zu fördern. Dabei sind die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen der ortsansässigen Bevölkerung und der Gäste sowie der Schutz des Ortsbildes und der Landschaft besonders zu berücksichtigen.

² Die Stadt entrichtet TTST einen jährlichen finanziellen Beitrag für die Jahre 2018 bis 2021.

³ Zusätzlich kassiert TTST im Auftrag der Einwohnergemeinde Thun die anfallenden Kurtaxen ein. Diese werden gemäss Reglement ebenfalls für die touristische Marktbearbeitung eingesetzt.

Art. 2 Rahmenbedingungen

¹ TTST nimmt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung und der Möglichkeiten wahr, die ihm durch die finanziellen Mittel gegeben sind.

² Er setzt die Aufgaben gemäss Artikel 3 in eigener Verantwortung um.

³ Er ist bestrebt, alle am Tourismus partizipierenden Unternehmungen und Organisationen nach Massgabe ihrer Tourismusabhängigkeit sowie die Regionsgemeinden auch finanziell einzubinden.

⁴ Schliesst TTST mit anderen Gemeinden und Institutionen ähnliche Verträge ab oder führt er die Geschäfte anderer Organisationen, sind mindestens die Grundsätze der vollen Transparenz und der Kostendeckung anzustreben.

2. Aufgaben

2.1 Hauptaufgaben

Art. 3 Hauptaufgabenkatalog

TTST zeichnet für folgende Aufgaben für die Stadt verantwortlich:

- a. führt eine zentrale Hauptverkaufs- und Informationsstelle im Raum des Bahnhofs Thun, welche den Gästebedürfnissen angepasst zwischen 270 und 320 Tage jährlich offen zu halten ist;
- b. organisiert, leitet und vermarktet die Einsätze der Stadtführer und Stadtführerinnen;
- c. fördert die Vermittlung, Organisation und Durchführung von Kongressen;
- d. betreibt die Vermittlung von Unterkünften;
- e. entwickelt und realisiert geeignete Marketingmassnahmen zur Promotion der Stadt Thun und der Tourismusregion Thunersee;
- f. schliesst mit geeigneten Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft, Verkehr, Kultur, Unterhaltung usw. Vereinbarungen und Sponsoringverträge für publikumswirksame Marktauftritte ab;
- g. Betreibt und finanziert die Gästekarte ‚PanoramaCard‘ gemäss Art. 12 der Kurtaxenvereinbarung.

2.2 Marketingmassnahmen

Art. 4 Marketing

Die Marktbearbeitungsmassnahmen für die Vertragsdauer werden auf der Basis des Massnahmenplans mit der Stadt geplant und vereinbart. Die Stadt ernennt ein Steuerungskomitee, welches in ihrem Auftrag die entsprechenden Massnahmen mit TTST vereinbart und die entsprechenden Leistungen einkauft.

2.3 Zusatzleistungen

Art. 5 Kultur

TTST setzt sich in Zusammenarbeit mit den jeweiligen lokalen Leistungserbringern auch für die Vermarktung des kulturellen Angebots von Thun ein.

2.4 Aufgabenumsetzungen

Art. 6 Wirtschaftlichkeit / Eigenleistungen

TTST erfüllt seine Aufgaben wirtschaftlich. Er legt die Preise und Tarife für Leistungen zugunsten Dritter fest.

Art. 7 Kommunikation der Aufgabenerfüllung

TTST weist in seinen Publikationen und im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss dieser Leistungsvereinbarung geleistete Unterstützung durch die Stadt hin.

3. Mitwirkungsrechte der Stadt

Art. 8 Kenntnisnahme von Statuten, Leitbildern und Reglementen

Änderungen von Statuten, Leitbildern und Reglementen von TTST sind der Stadt zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Vertretung in der Vereinsleitung

Dem Gemeinderat der Stadt Thun steht das Recht zu, die der Stadt Thun gemäss Statuten zustehende Anzahl Mitglieder in den Vorstand von TTST zu wählen.

4. Controlling

Art. 10 Controlling

¹ Stadt und TTST legen gestützt auf Art. 3 Leistungs- und Wirkungsindikatoren fest.

² Leistungs- und Wirkungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen) sind insbesondere:

- a. Anzahl Öffnungstage und -stunden der Informationsstellen;
- b. Anzahl Logiernächte;
- c. Umsätze und Provisionen aus Vermittlung;
- d. Marketing- und PR-Aktionen;
- e. Gästebefragung/Reklamationsmanagement;
- f. Anzahl Stadtführungen;
- g. Einhaltung der Nachhaltigkeitscharta des Schweizer Tourismus sowie der Anforderungen des Qualitätsprogramms des Schweizerischen Tourismusverbandes.

³ Diese Indikatoren können durch die Parteien jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

⁴ Die Standards (Sollgrössen) der vorgenannten Indikatoren werden in einem jährlich neu zu vereinbarenden Massnahmenplan zwischen dem Steuerungskomitee und TTST festgelegt.

5. Finanzen

Art. 11 Finanzieller Beitrag

¹ Die Stadt leistet jährlich einen Barbeitrag von CHF 300'000 einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuer.

² Zusätzlich zur Abgeltung gemäss Absatz 1 erhält TTST eine flexible Abgeltung in der Form und Höhe des jeweiligen Nettoertrags aus der während der Dauer der Vereinbarung unveränderten Kurtaxe.

Art. 12 Rechnungsführung und Einsichtsrecht

¹ TTST führt eine kaufmännische Buchhaltung gemäss den Artikeln 957ff. OR und FER 21.

² TTST stellt der Stadt jährlich folgende Unterlagen zu:

- a. das genehmigte Budget inklusive Massnahmenplan bis 28. Februar des jeweiligen Jahres;
- b. die von ihm genehmigte und von der Revisionsstelle gemäss Artikel 727ff OR geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht bis 30. Juni des Folgejahres. Beizulegen ist der Bericht der Revisionsstelle.

³ Die Stadt ist berechtigt, jederzeit in alle Geschäftsunterlagen von TTST Einsicht zu nehmen.

Art. 13 Zahlungskonditionen

TTST stellt der Stadt zweimal jährlich Rechnung im Betrag von je CHF 150'000 mit Fälligkeit per Ende Januar sowie Ende Juli.

Art. 14 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge liegen in der Verantwortung von TTST.

6. Leistungsstörung und -regelung

6.1. Leistungsstörung

Art. 15 Feststellen der Leistungsstörung

Stellt eine Partei fest, dass die andere ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Art. 16 Verhandlungspflicht

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörung gemeinsam und partnerschaftlich zu eruieren.

Art. 17 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

¹ Wird der für die Jahre 2018 bis 2021 zu erbringende Leistungsumfang gemäss Art. 10 Absatz 2 unterschritten, steht der Stadt eine angemessene Rückerstattung ihres Beitrags zu. Die Rückerstattung ist aufgrund objektiv festgestellter Fakten gemeinsam festzulegen. Die Rückerstattung darf nicht über 25 % des Jahresbeitrages betragen.

² Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die nicht oder nur bedingt durch TTST beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 1, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 18 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

Die Parteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen. Die Massnahmen können sich auf die Leistungen und deren Abgeltung beziehen.

6.2 Konfliktregelung

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Entstehen aus der Handhabung der Vereinbarung Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, können sie den Rechtsweg über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

Art. 20 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

Art. 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Thun.

6.3 Geltungsdauer

Art. 23 Laufzeit der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung tritt - unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrats der Stadt Thun sowie der Bewilligung des entsprechenden Kredits ebenfalls durch den Stadtrat der Stadt Thun - am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021.

² Die Parteien erklären die Absicht, spätestens im Juni 2021 Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Zusammenarbeit.

Art. 22 Kündigung während der Laufzeit

Jede Partei kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung dieser Vereinbarung verletzt und ihr trotz Mahnung und Androhung der Kündigung auch innert einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

Thun, den 18. Oktober 2017

Thun, den 18. Oktober 2017

Gemeinderat der Stadt Thun

Verein Thun-Thunersee Tourismus (TTST)

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Der Präsident

Geschäftsführer

Raphael Lanz

Bruno Huwyler Müller

Roman Gimmel

Roger Friedli